



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 251

28. April 1986

Red.: T. Wimmer

Seite 608-611

Tel.: 80-4174

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 17. Februar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die RWTH die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplom

III. Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Diplomgrades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen **gründlichen** Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines **Faches überblickt** und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und **Erkenntnisse** anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur **kritischen Einordnung** der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu **verantwortlichem Handeln** befähigt wird.

(3) Der Diplomstudiengang Psychologie ist an der RWTH erst nach Abschluß der **Diplom-Vorprüfung studierbar** und auf den Schwerpunkt Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie ausgerichtet.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Hauptstudiums (§ 1 Abs. 3) beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 70 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa sechs Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die **Diplom-Vorprüfung** voraus. Diese wird an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt oder im Sinne von § 7 Abs. 3 anerkannt.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Die Wahl geschieht auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung in der Fakultät. Bei der Wahl sind die Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten des Faches Psychologie angemessen zu berücksichtigen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine ver-

gleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Hauptstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplomprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nach Maßgabe von § 10 nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
4. die Bescheinigung über eine berufspraktische Ausbildung von zweimal mindestens je sechs Wochen Dauer nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung und
5. den Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach gemäß § 11 Abs. 2 Nr. II vorgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

In dem Antrag auf Zulassung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 11 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 16 zu bezeichnen.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 4) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung die in § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgeführten Nachweise vorliegen.

§ 11

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Klausurarbeit gemäß Absatz 5,
2. den Prüfungen in vier psychologischen Fächern und in einem Wahlpflichtfach gemäß den Absätzen 2 bis 4,
3. der Diplomarbeit

und wird in der Regel zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt. Abweichungen von der Reihenfolge kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag hin zulassen.

(2) Die Prüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf

- i. vier Fächer der nachfolgend aufgeführten Schwerpunktbereiche, aus denen vom Kandidaten mindestens je ein Fach auszuwählen ist:

1. Schwerpunktbereich Methodik:

Fach Methoden der Psychologie (bezogen auf Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und deren Grundlagen) mit den Teilgebieten

- 1.1 Forschungsmethoden,
- 1.2 Diagnostische Methoden

sowie

a) forschungsorientiert:

- 1.3 Versuchsplanung und Auswertung,
- 1.4 Multivariate Verfahren und Skalierung

oder

b) diagnostikorientiert:

- 1.3 Halbstandardisierte und standardisierte Verfahren,
- 1.4 Urteilsbildung und Entscheidung/Gutachten;

2. Schwerpunktbereich Anwendung:

A) Fach Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie mit den Teilgebieten

1. Informationsverarbeitung,
2. Ergonomie A und B,
3. Personal und Organisation A

sowie

a) arbeitspsychologisch orientiert:

4. Ergonomie C und D
- oder

b) betriebs- und organisationspsychologisch orientiert:

4. Personal und Organisation B;

B) Fach Pädagogische Psychologie mit den Teilgebieten

1. Instruktionspsychologie,
2. Pädagogisch-psychologische Trainingsmethoden und Erziehungsberatung,
3. Determinanten der Schulleistung,
4. Evaluation;

3. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung:

A) Fach Grundlagenvertiefung der Allgemeinen Psychologie (bezogen auf Arbeitspsychologie) mit den Teilgebieten

1. Motorik,
2. Wahrnehmung,
3. Gedächtnis oder Problemlösen;

B) Fach Grundlagenvertiefung der Physiologischen Psychologie (bezogen auf Arbeitspsychologie) mit den Teilgebieten

1. Methodik,
2. Modelle,
3. Anwendungen;

C) Fach Grundlagenvertiefung der Sozialpsychologie (bezogen auf Organisationspsychologie) mit den Teilgebieten

1. Soziale Interaktion,
2. Soziale Motivation und Kognition,
3. Soziale Einflüsse;

II. ein Wahlpflichtfach, das vom Kandidaten aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen ist:

- a) Arbeitswissenschaft oder
- b) Betriebswirtschaftslehre oder
- c) Soziologie oder
- d) Informatik;

mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes an der RWTH vertretenes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Diplomstudiengang Psychologie stehen und einen Mindestumfang von acht Semesterwochenstunden haben soll.

(3) Die Fachprüfungen in den nach Absatz 2 Nr. 1 gewählten Fächern bestehen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 aus einzelnen Prüfungsleistungen in den jeweils aufgeführten Teilgebieten. In jedem Teilgebiet ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die letzte Prüfungsleistung jeder Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung. Die übrigen Prüfungsleistungen werden in Form studienbegleitender Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, erbracht und müssen in jedem Fach vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung bestanden sein; sie können in einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder einem Einzelreferat mit anschließendem Kolloquium bestehen. Die Form der Prüfungsleistungen nach Satz 4 wird jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekanntgegeben.

(4) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach besteht in einer mündlichen Prüfung.

(5) Die Klausurarbeit (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) wird nach Wahl des Kandidaten entweder über ein theoretisches Thema in einem der vier nach Absatz 2 Nr. 1 gewählten Fächer oder als diagnostische Fallbearbeitung im Fach Methoden der Psychologie angefertigt. Das Thema der theoretischen Arbeit muß verschieden sein von den für die mündliche Prüfung (letzte Prüfungsleistung) im entsprechenden Fach gewählten Themen. Die Klausurarbeit ist nicht Bestandteil einer Fachprüfung.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen und der Klausurarbeit nach Absatz 5 ist der in den Lehrveranstaltungen behandelte oder als prüfungsrelevant gekennzeichnete Stoff.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung – ausgenommen die nach Absatz 3 Satz 4 zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen – und die Klausurarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden in einem Prüfungszeitraum von etwa zwei Monaten abgelegt.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Psychologie in Forschung und Lehre tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Soll

die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dauert vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit, die als studienbegleitende Leistung erbracht wird, dauert zwei Zeitstunden.

(3) Die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist von zwei Prüfern gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Klausurarbeiten im Rahmen von studienbegleitenden Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 werden von dem jeweils für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen gemäß § 17 Abs. 1 bewertet.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Teilgebiet in der Regel mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Im Wahlpflichtfach (§ 11 Abs. 2 Nr. II) dauert die mündliche Prüfung in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note der Klausurarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten, der Note der Klausurarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 18 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die übrigen Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 12 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einer Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder in der Klausurarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note erhalten hat.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung im Wahlpflichtfach bzw. einer anderen nicht bestandenen Prüfungsleistung abgeschlossen sein.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 19 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es enthält die einzelnen Fachnoten, die Note der Klausurarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen (§ 11 Abs. 3) werden auf Antrag gesondert im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen

der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach dem Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Philosophische Fakultät.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Sommersemester 1986 erstmalig für den Diplomstudiengang Psychologie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Sommersemester 1986 für den Diplomstudiengang Psychologie an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, legen diese nach der im Wintersemester 1985/86 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Studenten, die vor dem Sommersemester 1986 für den Diplomstudiengang Psychologie an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 1985/86 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. Februar 1983 (GABI. NW. S. 84), außerdem bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 205 der RWTH, außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Philosophisch-Historische Wissenschaften vom 5. 6. 1985, der Philosophischen Fakultät vom 12. 6. 1985 und des Senats der RWTH vom 27. 6. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1986 – II B 3-8140.31.

Aachen, den 17. Februar 1986

Der Rektor
der RWTH Aachen
Prof. Dr. Ohlenbusch